

Tiroler Umweltanwaltschaft

Mag. Michaela Höllwerth

An die Bezirkshauptmannschaft Lienz

Telefon 0512/508-3485 Fax 0512/508-3495 landesumweltanwalt@tirol.gv.at

Referat Umwelt

z.H.

DVR:0059463 UID: ATU36970505

, Innervillgraten;

Errichtung Senftekammerwaldweg;

Geschäftszahl LUA-7-3.2.2/41/2-2012 Innsbruck, 02.11.2012

Sehr geehrte

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 17.10.2012, GZI. FO/STR-7/1-2012, bei der Tiroler Umweltanwaltschaft eingelangt am 18.10.2012, wurde der vertreten durch , die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer rund 7 km langen Forststraße "Senftekammerwaldweg" auf den Grundstücken 2341/4, 2341/8, 2015/3, 1994/2, 2001/5, 2020/2, 2341/3, 2341/5, 2342/1, 2342/4, 2342/2, 1994/1, 2001/1, 2001/2, 2012/10, 2012/12, 2015/2, 1994/4, 1995/1, 2009, 2012/6, 2012/7, 1994/3, 2012/11, 2020/1, 2001/3, 2001/4, 2006, 2341/6, 2341/10, 2342/3, .284, .285, 1996, 2340/2, 2340/3, 2340/4, 2340/5, 2340/1, 2015/1, 1995/1, 1995/2, 1995/3, 2018, 2004/1, 2012/3, 2341/1, 2341/2, 2341/7, 2341/9, allesamt KG Innervillgraten, nach Maßgabe der erstellten Befunde sowie der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt die Landesumweltanwaltschaft binnen offener Frist das Rechtsmittel der

Berufung

mit folgender

Begründung:

Der zitierte Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens und inhaltlicher Rechtswidrigkeit im Umfang seines Spruchpunktes II vollinhaltlich angefochten.

Meranerstr. 5, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - http://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Vorbemerkungen:

- * Es ist für den Landesumweltanwalt nachvollziehbar, dass ein öffentliches Interesse und auch eine Notwendigkeit hinsichtlich einer optimalen Schutzwaldbewirtschaftung bestehen und dass es hin und wieder unumgänglich ist, Eingriffe in die Natur vorzunehmen, um die geeigneten Voraussetzungen dafür zu schaffen.
- Der Landesumweltanwalt betont aber auch ausdrücklich, dass sich den bisherigen Ermittlungsergebnissen derzeit nicht zweifelsfrei entnehmen lässt bzw. nicht der Schluss gezogen werden kann, dass die von der Bezirkshauptmannschaft Lienz bewilligte Errichtung dieser Forststraße unbedingt erforderlich ist, um eine Schutzwaldbewirtschaftung zu bewerkstelligen beziehungsweise sicherzustellen.
- * Daher ist für den Landesumweltanwalt aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit des gegenständlichen Landschaftsraumes mit seiner wertvollen ökologischen Ausstattung die Durchführung eines genauen und nachvollziehbaren Ermittlungsverfahrens (stichhaltige und nachvollziehbare Interessenabwägung sowie Variantenprüfung) notwendig.
- * Aus diesem Grund erscheint es für den Landesumweltanwalt zweckmäßig, die hier vorliegende Entscheidung durch die Oberbehörde zu überprüfen, so dass ein einheitlicher Landesvollzug gewährleistet bleibt.

Hierzu ergehen folgende Ausführungen:

I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektsgebiet:

Die _____, vertreten durch

9932 Innervillgraten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz sowohl um die naturschutz- wie auch die forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße "Senftekammerwaldweg" angesucht.

Das Projektsgebiet liegt oberhalb der Villgratental-Landesstraße zwischen den Ortsteilen "Maxer" und "Kalkstein" auf einer Seehöhe zwischen 1.500 und 2.100 m.

Der Zweck der gegenständlichen Weganlage liegt in der Erschließung einer Waldfläche im Ausmaß von 158 ha, von welcher 66 % als Schutzwald mit hoher Objektschutzwirkung für die Landesstraße und Gebäude, ca. 32 % als Standortschutzwald und 3 % als Wirtschaftswald mit Schutzfunktion ausgewiesen sind. Zudem soll durch das Wegprojekt die Senftekammeralm samt Gebäude und Almflächen (ca. 130 ha) erschlossen und der Almbetrieb sohin wesentlich erleichtert werden.

Die geplante Weganlage verfügt über eine Gesamtlänge von 6.820 m. Die gesamte Weganlage soll LKW-befahrbar sein. Die Gesamtbreite wurde mit 4,5 m und die Fahrbahnbreite mit 3,5 m projektiert.

Ausgangspunkt des Hauptweges ist ein bereits bestehender Gemeindeweg orographisch rechts des Kalksteiner Baches unterhalb der "Lipper-Brugge" auf 1.620 m Seehöhe. Von dort verläuft die Trasse entlang des Nordwesthanges über 7 Kehren Richtung Nordosten bis zur Senfteralm auf 1.950 m Seehöhe. Die Gesamtlänge dieses Hauptweges beträgt 4.760 m. Die 3 geplanten Zubringer weisen Längen von 560 m (Z1), 1.210 m (Z2) und 290 m (Z3) auf. Die Stichwege Z1 und Z3 sollen die nordostexponierten Hänge unterhalb der Senfteralm erschließen. Der Stichweg Z2 soll in der Kehre 4 abzweigen und Richtung Südwesten führen. Für eine detailliertere Beschreibung des Trassenverlaufes wird auf das Projekt an sich verwiesen.

Von den projektgegenständlichen Maßnahmen werden drei Quellbäche, nämlich der "Wildeggbach", der "Bödenbach" und der "Eisbach", jeweils zweimal gequert. Die Wegtrassen beanspruchen unterhalb der Senfteralm einen subalpinen Fichten-Lärchenwald, am taleinwärtigen Abhang einen unterschiedlich dichten Alpenrosen-Lärchenwald und am Unterhang einen lichten Lärchen-Weidewald.

Des weiteren befindet sich im Projektsareal im Bereich der Senfteralm ein Bürstlings-Weiderasen mit den nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützten Pflanzen stengelloser Enzian und Frühlingsküchenschelle.

Aus ornithologischer Sicht bedeutsam ist das Vorkommen des Rauhfuß- und des Auerhuhns. Darüber hinaus befindet sich an der Waldgrenze ein Lebensraum des Birkhuhns.

II. Zum festgestellten Sachverhalt und zur Erledigung des erstinstanzlichen Behördenverfahrens:

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid erteilte die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Naturschutzbehörde

I. Instanz der die forst- und naturschutzrechtliche
Genehmigung für die Durchführung der projektsgegenständlichen Maßnahmen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde gemäß §§ 6 lit. d, 7 Abs. 1 und Abs. 2, 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 sowie 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (im Folgenden kurz: TNSchG 2005) mit Auflagen erteilt. Unter anderem wurden waldbauliche Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Auerhuhnlebensraumes vorgeschrieben (Nebenbestimmung Nr. 10).

Der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes bezüglich der naturschutzrechtlichen Bewilligung, welche mittels dieser Berufung angefochten wird, wurde unter anderem ein Gutachten aus dem Fachbereich Naturkunde zugrunde gelegt. Entsprechend diesem Gutachten ist davon auszugehen, dass mit Realisierung des gegenständlichen Wegbauvorhabens beinahe sämtliche Schutzgüter des TNSchG 2005 schwere Beeinträchtigungen erfahren. Davon abgesehen würde ein Forstwegebau dieser Größenordnung eine Übererschließung infolge der Kehrenentwicklung ("korkenzieherartige" Trassierung) am Geländerücken unterhalb der Senfteralm darstellen.

Aufgrund des mit der Errichtung der Forstraße einhergehenden überdurchschnittlichen Flächenverbrauchs und Eingriffs in naturnahe Waldbiotope verbleiben selbst bei einer sorgfältigen Baggerbauweise und Einhaltung von Vorschreibungen mittelschwere Beeinträchtigungen für die Schutzgüter "Landschaftsbild", "Pflanzengemeinschaften" und "Naturhaushalt".

Was das Auerhuhnvorkommen im Projektsareal anlangt, prognostiziert der Amtsachverständige für Naturkunde sogar irreversible Schädigungen, zumal Kerngebiete dieses Lebensraumes mit den darin einliegenden Balzplätzen von der Wegtrasse mehrfach durchschnitten werden. Auch werden die zum

Ausgleich der unmittelbaren Biotopzerstörung im Projekt nachgereichen Vorschläge zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensraumqualität für das Auerhuhn aus naturkundlicher Sicht äußerst kritisch betrachtet, weil sich Maßnahmen zur geplanten "Schutzwaldsanierung" in der Praxis häufig konträr dazu verhalten. In diesem Zusammenhang wies der naturkundliche Amtsachverständige aber darauf hin, dass zur Klärung der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen die entstehenden Beeinträchtigungen ausgleichen können, jedenfalls noch eine Stellungnahme eines Ornithologen, insbesondere eines Spezialisten für Rauhfußhühner, eingeholt werden müsse.

Der ergänzenden Stellungnahme des naturkundlichen Amtsachverständigen ist zu entnehmen, dass auch die seitens der Bezirksforstinspektion Osttirol verfassten Bewirtschaftungsrichtlinien für die Waldflächen des "Senftekammerwaldweges" mit den darin angeführten begleitenden Maßnahmen überhaupt nur dann eine Lebensraumverbesserung für das Auerhuhn ermöglichen, wenn diese auf der gesamten Vorteilsfläche konsequent umgesetzt werden.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen gelangte die Naturschutzbehörde zur Auffassung, dass die für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung sprechenden öffentlichen Interessen die Naturschutzinteressen überwiegen.

Seitens der Tiroler Umweltanwaltschaft wird hiezu im Rahmen des Berufungsverfahrens im Wesentlichen folgendes festgestellt bzw. vorgebracht:

1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005:

Das gegenständliche Projektsgebiet stellt einen naturkundlich hochwertigen Lebensraum dar, wie die im naturkundlichen Gutachten und in der ornithologischen Erhebung seitens der Firma REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH ausführlich beschriebenen Biotopeinheiten nachdrücklich beweisen.

Nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft steht es außer Frage, dass mit der Vorhabensverwirklichung dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter einhergehen.

Durch den geplanten Wegebau ist vor allem der Lebensraum des Auerhuhnes massiv betroffen, zumal die Trassenführung in der projektierten Ausführungsform mehrfach durch Kerngebiete dieses Lebensraumes, welche auch Brutgebiete darstellen, führt.

Obwohl im Zuge des Ermittlungsverfahrens der naturkundliche Amtsachverständige auf die Notwendigkeit einer Einholung einer ornithologischen Stellungnahme zur Auswirkungsbeurteilung des geplanten Projektes aufmerksam gemacht hat, ist eine derartige Auswirkungsbeurteilung und die Erarbeitung von Maßnahmen in der vorhin zitierten ornithologischen Erhebung nicht zu entnehmen, zumal dies auch nicht vom Auftragsgegenstand umfasst war (Ornithologische Erhebung, Seite 3). Auch stammen die in den Bewirtschaftungsrichtlinien für die Waldflächen des "Senftekammerwaldweges" aufgezeigten Begleitmaßnahmen nicht von einem Ornithologen.

Wenngleich aus den Ausführungen des Amtsachverständige für Naturkunde hervorgeht, dass bei deren konsequenten Umsetzung auf der gesamten Vorteilsfläche eine Lebensraumverbesserung für das Auerhuhn und weitere in der avifaunistischen Erhebung nachgewiesenen wertbestimmenden Vogelarten, wie Birkhuhn, Haselhuhn, Dreizehen-, Schwarzspecht ua. <u>möglich</u> ist, so kann dennoch nicht mit Bestimmtheit vorhergesagt werden, ob dadurch tatsächlich eine Verbesserung des Lebensraumes für das Auerhuhn eintritt bzw. ob überhaupt genug Potential für eine Kompensierung des Verlustes gegeben ist.

Weiters ist das linienhafte Durchschneiden von Waldflächen als Beeinträchtigung des naturnahen Erscheinungsbildes zu werten, zumal das Projektsgebiet von der gegenüberliegenden Talseite und zum

Teil auch von höher gelegenen Standorten aus gut einsehbar ist. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der 4,5 m breite und ca. 7 km lange Forstweg "korkenzieherartig" über einen bisher von derartigen Infrastrukturen freien Bereich führen soll und infolge der Kehrenentwicklung (7 Kehren) eine Übererschließung darstellen wird.

Darüber hinaus quert der Weg in seiner projektierten Trassenführung 3 Quellbäche, welche jeweils zweimal mittels Furt gequert werden sollen. In den zum Teil schluchtartigen Bacheinhängen herrschen Grünerlengebüsche mit Hochstaudenvegetation vor. Im Bereich der Senfteralm dominiert Bürstling-Weiderasen und kommen die nach der TNSchVO 2006 geschützten Pflanzen stengelloser Enzian und Frühlingsküchenschelle vor.

Die aus dem Wegprojekt resultierenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 können aufgrund der umfangreichen Flächeninanspruchnahme und des Eingriffs in naturnahe Waldbiotope auch nicht mittels Vorschreibungen auf ein naturverträgliches Maß reduziert werden.

Weiters hätte es aufgrund des ornithologischen äußerst sensiblen Gebietes weiterer Erhebung seitens der Behörde bedurft um den Sachverhalt diesbezüglich ausreichend zu klären.

Angemerkt wird noch, dass von der Behörde sicherlich zu prüfen sein wird, inwieweit die TIRIS und Biotopkartierungen für das betreffende Gebiet noch Gültigkeit besitzen.

2 Schutzwaldbewirtschaftung:

Aus den einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Berufung bildenden beiden TIRIS-Auszügen (Beilage ./1 und ./2) geht nicht zweifelsfrei hervor, dass im gegenständlichen Waldkomplex ein Bringungsnotstand vorliegt. Diesen zufolge erscheint eine Bewirtschaftung der Schutzwaldflächen bereits jetzt großflächig mittels Kurz-, Mittel- und Langstreckenseilkran möglich. Etwa ein Viertel des konkreten Schutzwaldkomplexes ist nicht erschlossen. Dieser unerschlossene Waldteil ist als Schutzwald im Ertrag klassifiziert.

Aus diesen Gründen ist die Tiroler Umweltanwaltschaft der Auffassung, dass die Frage der Notwendigkeit des gegenständlichen Forstweges für eine Schutzwaldbewirtschaftung in der beantragten und durch die Behörde I. Instanz genehmigten Form nicht ausreichend geklärt ist.

3. Mangelhafte Interessenabwägung:

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft steht es außer Streit, dass die Errichtung der gegenständlichen Forststraße gravierende Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter nach sich ziehen wird.

Im Falle von Beeinträchtigungen müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse umso größer zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden. Auch wenn in einer Schutzwaldbewirtschaftung ein hohes öffentliches Interesse gelegen ist und die Tiroler Umweltanwaltschaft dieses selbstverständlich anerkennt, so ist die naturschutzrechtliche Bewilligung dennoch zu versagen, wenn die mit der Vorhabensumsetzung verbundenen Eingriffe in die Natur ein noch höheres Ausmaß erreichen würden.

Das von der Behörde ins Treffen geführte Argument, dass sich entsprechend dem Grundsatz der "Einheit der Rechtsordnung" aus den einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein öffentliches Interesse an einer zeitgemäßen Erschließung und in weiterer Folge auch Bewirtschaftung eines noch unerschlossenen Gebietes ableiten lasse, stellt daher im gegenständlichen Fall nach Meinung der Tiroler Umweltanwaltschaft kein ausreichendes öffentliches Interesse dar, welches die Interessen des Naturschutzes überwiegen könnte.

Außerdem geht aus den beiliegenden TIRIS-Auszügen nicht hervor, dass im gegenständlichen Fall ein Bringungsnotstand vorliegt. Unter diesem Aspekt sind die durch das Vorhaben zu wertenden mittelschweren und zum Teil massiven Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nach Meinung der Tiroler Umweltanwaltschaft keinesfalls zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang möchte die Tiroler Umweltanwaltschaft nochmals auf die vom Amtsachverständigen für Naturkunde prognostizierten schwerwiegenden Eingriffe in die Natur hinweisen und eine kritische Betrachtungsweise anregen.

Darüber hinaus wird von der Tiroler Umweltanwaltschaft bemängelt, dass die Vogelschutzrichtlinie im Zuge der Interessenabwägung keine Anwendung gefunden hat, obwohl das vom Wegprojekt betroffene Auer- und Rauhfußhuhn den unter Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten angehört. Hätte die belangte Behörde eine gesetzeskonforme Interessenabwägung durchgeführt, so hätte dies zwingend zu einer Prüfung des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie geführt. Demnach ist nach lit. b) die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern und lit. c) das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt, verboten.

Die vorgesehene Forstweganlage würde Kerngebiete des Auerhuhn mehrfach durchschneiden und lässt sich sohin nicht mit der Vogelschutzrichtlinie in Einklang bringen.

4 Mangelhafte Variantenprüfung:

Es wird von der Tiroler Umweltanwaltschaft durchaus anerkannt, dass in gegenständlichem Verfahren eine Variantenprüfung durchgeführt wurde. Allerdings hätte ebenso geprüft werden sollen, ob das Kombinieren von verschiedenen Erschließungsmöglichkeiten (eine Mischung aus Kurz- und Langseilkrahnbringung mit einer deutlich schonenderen Wegführung) eine weitere, allerdings umweltverträglichere, Variante darstellt. Dies auch deshalb, da es sich hier um ein ornithologisch äußerst wertvolles Gebiet handelt.

Insbesondere kann bei der derzeitigen Projektierung (Variante) eindeutig von einer geländebedingten Übererschließung gesprochen werden, womit schwere Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des TNSchG 2005 (mit der Ausnahme Erholungswert) einhergehen werden.

III. Zusammenfassung:

Die Tiroler Umweltanwaltschaft kommt somit im Wesentlichen zum Schluss, dass bei Realisierung des Vorhabens einerseits gravierende und zum Teil irreversible Beeinträchtigungen für beinahe sämtliche Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sein werden.

Unter Hinweis auf die beiden beiliegenden TIRIS-Auszüge, wonach eine Bewirtschaftung des gegenständlichen Schutzwaldkomplexes mittels Kurz-, Mittel- oder Langstreckenseilkrans bereits jetzt möglich sein soll, ist es für die Tiroler Umweltanwaltschaft nicht nachvollziehbar, warum im gegenständlichen Fall die Errichtung der Forststraße eine Notwendigkeit zur Schutzwaldsanierung darstellt.

Bezüglich der beantragten Wegbreite wird seitens der Behörde zu klären sein, ob es sich nun um 4 Meter wie im Bescheid beschrieben oder 4.5 Meter handelt.

Zudem möchte die Tiroler Umweltanwaltschaft nochmals auf die mit dem vorliegenden Projekt einhergehende geländebedingte Übererschließung hinweisen und eine diesbezügliche kritische Betrachtungsweise durch die Oberbehörde anregen.

Daher soll im Rahmen eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens abschließend geklärt werden, ob im gegebenen Fall tatsächlich von einer echten Notwendigkeit der Errichtung der Forststraße zur Schutzwaldpflege auszugehen ist, welcher die Interessen des Naturschutzes unterliegen.

Aus all den oben genannten Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt, die Berufungsbehörde möge

1. dieser Berufung Folge geben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen

in eventu

2. den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides nach Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt Mag. Johannes Kostenzer